

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **24 (1926)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel, 9, Passage Pierre qui roule. — Collaborateur attiré pour la partie en langue française: CH. ROESGEN, ingénieur-géomètre, Genève, 11, rue de l'Hôtel-de-Ville — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Jährlich 12 Nummern
(erscheinend am zweiten Dienstag
jeden Monats)
und 12 Inseraten-Bulletins
(erscheinend am vierten Dienstag
jeden Monats)

No. 4
des **XXIV. Jahrganges** der
„Schweiz. Geometerzeitung“.
13. April 1926

Jahresabonnement Fr. 12.—
(unentgeltlich für Mitglieder)
Ausland Fr. 15.—

Inserate:
50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile

Das Wasserrecht des schweiz. Zivilgesetzbuches.

Vortrag

gehalten am 14. Sept. 1925 anlässlich der Landwirtschaftlichen Ausstellung*
von Dr. R. Haab, Bern.

(Schluß.)

1. Was die Ablaufsverhältnisse des Wassers anbelangt, so wird im Nachbarrecht das von jeher² anerkannte Recht der Vorflut vorgesehen (Art. 689). Danach ist jeder Grundeigentümer verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb gelegenen Grundstück in natürlicher Weise abfließt, wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze und Wasser von ungefaßten Quellen, aufzunehmen. Die Veränderung des natürlichen Wasserablaufes zum Schaden des Nachbarn ist — abweichende Vereinbarungen vorbehalten — verboten. Würde das Gesetz auf diese Vorschrift sich beschränken — die Entwürfe haben es getan — so könnte die Durchführung von Meliorationen erschwert oder geradezu verunmöglicht werden; denn nicht nur wird bei den Entwässerungen der natürliche Ablauf des Wassers durch einen künstlichen ersetzt, sondern es wird aus dem meliorierten Grundstück auch mehr Wasser abgeleitet, als natürlicherweise aus ihm abfließt. Der Unterlieger könnte sich also unter Berufung auf den das Recht der Vorflut ordnenden Art. 689 ZGB gegen die

² Vgl. Huber, Schweiz. Privatrecht Bd. III, S. 305 ff.